

der Gemeinde Mauren, wodurch das volle Patronat wie vor dem Jahre 1696 wiederhergestellt wurde und nun der Gemeinde zusteht.

2. Die Rechtslage des Patronates.

Die Maurer Kirche ist nach den vorhandenen Urkunden eine Stiftung der Herren von Schellenberg und zwar nach dem Dafürhalten von Kanonikus Büchel von dem Geschlechte der Ramung, die auf Neuschellenberg saßen und die diese Burg im Jahre 1317 an die Herren von Schellenberg verkauften. Die Stiftung war mit einem großen Güterbesitz in Mauren ausgestattet und das ganze Kirchenvermögen wurde als Kirchenjag, nach dem heutigen Kirchenrecht, als Kirchenfabrik, bezeichnet. Zum Fabrikvermögen gehörte auch der halbe Fruchtzehent von dem nichtklösterlichen Besitz, während die andere Hälfte davon der Herrschaft zustand. Später kam noch der sogenannte Novalzehent dazu. Unter diesem verstand man den Zehent, der von frisch gerodeten Feldern zu leisten war und der allgemein als kirchliches Einkommen galt.

Die Kirchenfabrik blieb Eigentum der Stifter und konnte als Ganzes jederzeit frei veräußert werden, wie dies zuerst 1318 und in der Folgezeit noch öfters geschah. Die Erträgnisse der Stiftung sollten in erster Linie dazu dienen, die Kosten des Gottesdienstes, die Besoldung des Pfarrers und die Erhaltung der Grundbaulichkeiten zu decken. Der Ueberschuß gehörte dem Eigentümer. Der Besitz des Fabrikvermögens begründete das Patronat, das heißt den Inbegriff aller kirchlichen und weltlichen Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz eines solchen zweckgebundenen Vermögens verbunden waren. Jeder neue Besitzer des Fabrikvermögens übernahm das Patronat, das dann zu Beginn des letzten Jahrhunderts bei der Errichtung der Grundbücher auf den zum Fabrikvermögen gehörenden Grundstücken angemerkt wurde. Rechtlich wäre der Verkauf einzelner Teile des Fabrikvermögens nur möglich gewesen, wenn der neue Eigentümer unter Zustimmung der Gemeinde, der Landesregierung und der kirchlichen Behörden einen der Größe des gekauften Grundstückes entsprechenden Teil der Patronatslasten übernommen hätte oder der Verkäufer ein anderes gleichwertiges Vermögen substituiert hätte.